

Verordnung über die Unterstützung der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars St. Luzi

(vom 22. November 2023)

Der Grosse Landeskirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche Uri, gestützt auf die Verfassung der Landeskirche vom 16. Mai 2004, Art. 12, Abs. 2, lit. c, beschliesst:

Artikel 1 Einleitung

¹ Die Diözese Chur betreibt in Chur eine Theologische Hochschule und das Priesterseminar St. Luzi.

² Die Diözesanstände unterstützten die Diözese bei der Erfüllung dieser Aufgaben versuchsweise jährlich mit einem Franken pro Katholikin und Katholik während der fünfjährigen Versuchsphase 2004-2008.

³ Auf Grund einer fachlichen und finanziellen Evaluation ersuchte Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder im Jahre 2008 die Landeskirche Uri, die finanzielle Unterstützung fortzusetzen.

⁴ Diese Unterstützung wurde in weiteren drei Fünf-Jahres-Perioden bis Ende 2023 gewährt.

⁵ Die Konferenz der Diözesanstände (Biberbruggerkonferenz) empfiehlt den Landeskirchen ebenfalls die Fortsetzung der Unterstützung. Die Landeskirchen der anderen Bistumskantone haben diese Unterstützung inzwischen unbefristet beschlossen.

Artikel 2 Grundsatz

¹ Der Grosse Landeskirchenrat anerkennt die Wichtigkeit der Theologischen Hochschule Chur für die Ausbildung der diözesanen Priester sowie der Seelsorgenden und deren Weiterbildung.

² Das Priesterseminar dient den Studierenden als Wohnstätte und fördert die geistig-spirituelle Bildung der angehenden Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Artikel 3 Finanzielle Unterstützung

¹ Die Theologische Hochschule Chur und das Priesterseminar werden von der Landeskirche Uri finanziell unterstützt.

² Die Höhe beträgt jährlich Fr. 1.- pro Katholikin und Katholik der Landeskirche Uri.

³ Zusätzlich wird der akademische Mittelbau in Abstimmung der anderen Bistumskantone mit max. Fr. 5'500 unterstützt.

⁴ Die Unterstützung wird unbefristet beschlossen.

Sie kann jährlich im Rahmen des Budgetprozesses angepasst oder beendet werden.

Artikel 4 Vollzug

¹ Der Kleine Landeskirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Artikel 5 Referendum, Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum

² Sie wird vom Kleinen Landeskirchenrat in Kraft gesetzt.

Altdorf, den 22. November 2023

Röm.-Kath. Landeskirche Uri
Der Grosse Landeskirchenrat:

Heidi Jauch, Präsidentin
Angela Jauch, Sekretärin